

BtG...

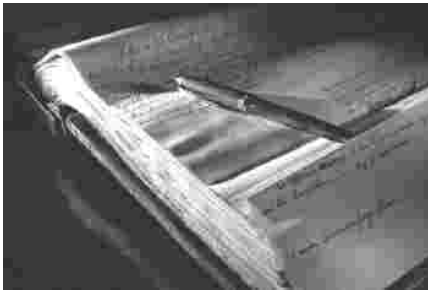
Magazin für ehrenamtliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Ausgabe 24

November 2006

Betreuerpflichten im Erbfall

Martina Niebauer, Diplom Rechtspflegerin (FH) am Vormundschaftsgericht Nürnberg



Wenn einem Betreuer der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen ist, gehört es auch zu seinem Pflichten, die Rechte des Betreuten im Nachlassverfahren wahrzunehmen. Dazu gehört beispielsweise, sich über die Zusammensetzung des Nachlasses zu informieren und zu entscheiden, ob ein eventuelles Erbe angenommen werden soll oder bei Überschuldung lieber auszuschlagen ist. Falls dem Betreuten ein Pflichtteilsanspruch zusteht, muss er sich um dessen Erfüllung kümmern. Ferner hat er das Vormundschaftsgericht zu unterrichten, wenn seinem Betreuten infolge einer Erbschaft oder eines Pflichtteils Vermögen zufällt.

Verfahrensablauf bei Eintritt eines Erbfalls

Es ist hilfreich, einige Grundsätze zum Verfahrensablauf beim Nachlassgericht zu kennen, falls man mit einem Erbfall konfrontiert wird. Wenn eine Person verstirbt, benachrichtigt grundsätzlich das Standesamt, welches deren Tod beurkundet, das für den Wohnort des Verstorbenen zuständige Nachlassgericht durch eine so genannte

Todesanzeige. In dieser Todesanzeige sind Personen (nächste Angehörige, Freunde) genannt, welche über den Nachlaß des Verstorbenen Auskunft geben können. An diese Personen wird sich das Nachlassgericht mit einer Anfrage wenden, um in Erfahrung zu bringen, ob es weiter tätig werden muss. Mit dieser Anfrage erkundigt sich das Nachlassgericht z.B., welche Bankguthaben vorhanden sind, ob Grundbesitz hinterlassen wurde, ob ein Testament vorliegt, und welche nahen Angehörigen existieren. Ferner wird nachgefragt, ob für irgendwelche Stellen z.B. Banken ein Erbschein (= offizieller Nachweis, wer den Verstorbenen beerbt hat) erforderlich ist.

Falls sich das Nachlassgericht an den Betreuten als Auskunftsperson wendet (z.B. weil er der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen ist), gehört es zu den Aufgaben seines Betreuers, diese Anfrage zu beantworten. Falls Grundbesitz, höheres Geldvermögen oder ein Testament vorhanden ist, wird das Nachlassgericht ein Nachlassverfahren einleiten, ebenso falls ein Erbschein erforderlich ist. Falls der Betreuer ein Testament vorfindet, ist er verpflichtet, dies beim Nachlaßgericht abzuliefern.

Wie entscheidet sich, wer einen Verstorbenen beerbt?

Grundsätzlich richtet sich eine Erbfolge nach einer hinterlassenen Verfügung von Todes wegen

In eigener Sache

Anlässlich einer Fachtagung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine Anfang Oktober in Magdeburg haben die Nürnberger Betreuungsvereine das Projekt GeBeN als ein Modell für die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in einer Großstadt vorgestellt. Dabei wurde auch gefragt, wie die Arbeit nach der Projektförderung durch das Sozialministerium weitergegangen ist. Ein paar Zahlen sollen an dieser Stelle genannt werden. Wenn hier von ehrenamtlichen gesprochen wird, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer gemeint, d.h. Menschen, die die Betreuung für einen Menschen führen, den sie vorher nicht kannten und mit dem sie nicht verwandt sind.

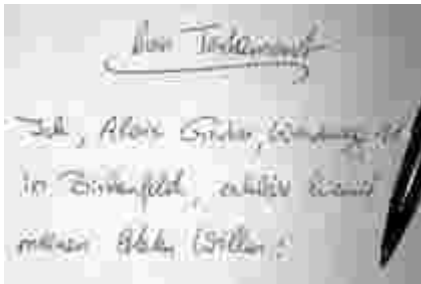
Während noch im Jahr 2000 nur 11 ehrenamtliche Fremdbetreuer in der Kartei der Betreuungsstelle geführt wurden, waren es zum Projektende 2003 ca. 120 und im Juli 2006 ca. 150. Nach Projektende sind ca. 40 EA dazugekommen. Im Monat zeigt ca. eine Person telefonisch oder persönlich Interesse an diesem Ehrenamt. Nicht alle führen auch aktuell eine Betreuung, denn es muss immer auch eine geeignete Betreuung gefunden werden oder manchmal ist ein Interessent aktuell nicht in der Lage eine Betreuung zu führen, möchte dies aber in Zukunft (wieder) tun.

Insgesamt wurden seit Projektbeginn 374 Betreuungen von ehrenamtlichen Fremdbetreuern geführt. In einem Jahr sind es aktuell ca. 130 Betreuungen.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft und Ihr Engagement.

**Ihr Arbeitskreis Betreuung
Nürnberg**

(=Testament oder Erbvertrag), ist eine solche nicht vorhanden, tritt gesetzliche Erbfolge ein.



Grundzüge gewillkürter (=testamentarischer) Erbfolge

Es gibt verschiedene Formen von Verfügungen von Todes wegen, in welchen man seine Erbfolge regeln kann. Ein wirksames Testament ist bereits errichtet, wenn dieses der Verstorbene selbst handschriftlich verfasst und unterschrieben hat. Ehegatten können ein wirksames Ehegattentestament errichten, wenn einer von beiden das Testament handschriftlich verfasst und beide es eigenhändig unterschreiben. Beide Arten von Testamenten kann man auch vor einem Notar errichten, dieser ist verpflichtet, die Testierenden auf ihre Testierfähigkeit hin einzuschätzen und auch ausführlich zu beraten. Vor einem Notar kann man auch einen Erbvertrag schließen. In einer Verfügung von Todes wegen kann man Erben einsetzen oder auch bestimmte Personen enterben. Man kann Vermächtnisse zugunsten bestimmter Personen aussprechen oder bestimmen, dass ein Testamentvollstrecker sich um die Verteilung des Nachlasses kümmern soll. Ein handschriftliches Testament kann man beim Nachlassgericht verwahren lassen oder auch zu Hause aufbewahren. Notarielle Testamente werden immer zum Nachlassgericht in Verwahrung gegeben.

Grundzüge gesetzlicher Erbfolge

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, tritt gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein. Die Angehörigen sind je nach ihrem Verwandtschaftsverhältnis in so genannte Ordnungen eingeteilt. Erben erster Ordnung sind Kinder des Verstorbenen und deren Abkömmlinge,

Erben zweiter Ordnung sind Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, Erben dritter Ordnung sind Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge usw. Hier gilt der Grundsatz: Sobald in einer Ordnung ein Erbe vorhanden ist, schließt dieser alle weiteren Erben der höheren Ordnungen aus. Hat der Verstorbene z.B. ein Kind hinterlassen, so schließt dieses automatisch die Eltern des Verstorbenen oder dessen Geschwister von der Erbfolge aus.

Neben diesen Angehörigen steht ferner einem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu, welches sich nach dem Güterstand richtet, der in der Ehe gegolten hat.

Sind mehrere erbberechtigte gesetzliche Erben (z.B. Ehegatte und Kinder) vorhanden, errechnet das Nachlassgericht die Erbquote, welche jedem Miterben am Nachlaß zusteht.

Grundzüge des Pflichtteilsrechts

Wie bereits erwähnt, kann ein Verstorbener Angehörige in einer Verfügung von Todes wegen auch von der Erbfolge ausschließen, also enterben. Für bestimmte Personengruppen hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass diesen dann zumindest ein Pflichtteilsrecht zustehen soll. Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte, Kinder und Enkel oder darüber hinaus die Eltern eines Verstorbenen, sofern sie nach der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen wären, wäre kein Testament vorhanden. Kein Pflichtteilsrecht steht beispielsweise Geschwistern eines Verstorbenen zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des

gesetzlichen Erbteils. Wäre z.B. ein Kind nach gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe nach dem Verstorbenen geworden, so beträgt sein Pflichtteil $\frac{1}{2}$. Der Pflichtteil ist binnen drei Jahren nach dem Erbfall geltend zu machen, ansonsten erlischt der Anspruch.



Annahme einer Erbschaft

Grundsätzlich gilt: Man wird automatisch Erbe, falls man aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments als Erbe berufen ist, sofern man die Erbschaft nicht binnen einer bestimmten Frist ausschlägt. Es bedarf also keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung! Allerdings gesteht die Rechtsprechung einem rechtlichen Laien zu, dass er über den Anfall der Erbschaft und sein Recht, diese abzulehnen, belehrt sein muss, um die Ausschlagungsfrist in Gang zu setzen.



Kontakt:

Krisendienst Mittelfranken, An den Rampen 29 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg

Tel.: 0911/424855-0,

Fax.: 0911/ 424855-8,

info@krisendienst-mittelfranken.de

www.krisendienst-mittelfranken.de

Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo – Do: 18.00 Uhr – 24.00 Uhr **Fr:** 16.00 Uhr – 24.00 Uhr

Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr – 24.00 Uhr



Älter werden – Zukunft gestalten

Die Nürnberger Senioren- und Gesundheitstage 2006

Zum 6. Mal organisierte das Seniorenamt der Stadt Nürnberg ein breit gefächertes Angebot für die ältere Generation.

Unter dem Motto „Den Jahren Leben geben“ hatten die Besucher in der Meistersinger-Halle die Möglichkeit in fundierten Vorträgen, Beratungen und alltagstauglichen Beispielen sich darüber zu informieren, wie man das Älterwerden aktiv gestalten kann und dabei Gesundheit, Vitalität und Selbstständigkeit erhält.

Insgesamt beteiligten sich 130 Organisationen, Unternehmen, Initiativen und Selbsthilfegruppen an der Veranstaltung und dem Mix aus Information und Produktpräsentation.

Für viele Besucher ist die offene, unverbindliche Atmosphäre der Seniorentage wichtig. Wenn man in ein Sanitätshaus oder ein Spezialgeschäft geht, fühlt man sich verpflichtet oder gar von Verkäufern genötigt. In der Meistersinger-Halle konnte man von Stand zu Stand schlendern, schauen, einen Prospekt mitnehmen – und dann auch wieder weiter gehen.

Das Klinikum Nürnberg und der Bayerische Rundfunk gestalteten interessante und spannende „Gesundheitsgespräche“, unter anderem mit Fachleuten aus dem Klinikum Nürnberg. Hier wurden im Dialog mit den Zuhörer/-innen alltagsnahe wichtige Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, neue Behandlungsmethoden und Wege für ein besseres körperliches und seelisches Wohlbefinden vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wurden Gesundheitsvorträge angeboten. Mit dabei war auch die prominente Internisten und Buchautorin Dr. Marianne Koch. Bei ihr ging es um neue Behandlungsmethoden z.B. inhalierbares Insulin bei Diabetes.

Auf dem Teppich bleiben hieß es, als Experten des Nürnberger Klini-

kum die Gangsicherheit auf einem „Ganganalyseteppich“ untersuchten, um das persönliche Sturzrisiko von Besuchern zu erkennen. Die Mediziner gaben Tipps für vorbeugendes Lauftraining und die Auswahl von Gehhilfen. Zahllose, teils erst beginnende Rentner, befassen sich bewusst mit der Planung des dritten Lebensabschnittes. Neben Themen, wie Gedächtnisstörungen, Diabetes, Arthrose, Herz-Rhythmusstörungen oder auch dem Umgang mit den immer häufiger in Erscheinung tretenden seelischen Beschwerden, nahm bei der Veranstaltung auch die Problematik über Vorsorgemaßnahmen einen wichtigen Raum ein.

Dieses Thema war natürlich auch Schwerpunkt an den Ständen des Arbeitskreises Betreuung Nürnberg und des Betreuungs- und Altenhilfevereins Leben in Verantwortung. Hier wurde über die rechtliche Vertretung durch eine durch das Amtsgericht veranlasste Betreuung bzw. über die Vermeidung einer derartigen Betreuung durch die rechtzeitige Erstellung einer Vollmacht informiert.

Betreuungsverfugungen mit

denen auch auf die Auswahl eines Betreuers und auf die Gestaltung der Betreuung Einfluss genommen werden kann und natürlich auch das Thema Patientenverfügung waren weitere Gesprächsthemen an unseren Informationsständen.

Mit den Vorsorgemöglichkeiten kann man sein Selbstbestimmungsrecht auch über den Zeitpunkt hinaus deutlich machen, an dem wir einmal nicht mehr in der Lage sind unseren Willen selbst kundzutun.

Das Älterwerden schärft auch den Blick für die Gesundheitsfürsorge und der Ruhestand bringt auch neue Freizeit. Sport und Bewegung sind wichtig für ein gesundes Älter-



Sauber – schnell – sozial

DAMUS
MEIN

Die DAMUS gGmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen der Stadtmission Nürnberg e.V.
Wir schaffen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen.

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot für:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudereinigung/Hausdienste • Unterhaltsreinigung • Glas- und Fassadenreinigung • Sonderreinigung • Hausmeisterdienste • Grünanlagen/Garten • Haushaltsauflösungen | <ul style="list-style-type: none"> • Maler- und Lackiererarbeiten • Anstriche • Lackierarbeiten • Tapezierarbeiten • Fassadenanstriche • Farbberatung |
|---|---|

DAMUS gGmbH · Schonerstrasse 7 · 90443 Nürnberg
Tel. (0911) 99 43 93-0 · Fax (0911) 99 43 93-60
E-Mail: info@damus.de · Internet: www.damus.de

werden in Lebensqualität. So gaben Ärzte und Sportwissenschaftler

praktische Tipps und in der Ausstellung fanden sich viele Beispiele wie

man körperlich aktiv bleiben, aber auch wie man das Älterwerden sinnerfüllt gestalten kann. Die Stände von Reiseveranstaltern für Senioren aber auch die Geräte des Computerclubs „CCN 50 plus“ stießen auf viel Aufmerksamkeit.

Für den Stadtseniorenrat (StSR) war es eine Selbstverständlichkeit bei dieser Veranstaltung für die ältere Generation vertreten zu sein. Als eine Attraktion bot er an seinem Stand ein Wiedererkennungsspiel an. Dabei ging es um ein Gedächtnistraining. Nach einem kurzen Blick in einen geöffneten Koffer musste man sich Gegenstände merken, die nach Schließen des Koffers aus dem Gedächtnis wiederzugeben waren.

Bei den Seniorentagen konnte man Neues erfahren, vergleichen, abwägen und die kostenlose Veranstaltung war somit für viele ältere Menschen ein großer Gewinn.

GB



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!

Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 0911-2148111



Persönliches Budget – Was ist das?

Das Persönliche Budget ist ein pauschaler Geldbetrag, den Menschen mit Behinderung entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs erhalten, um damit erforderliche Unterstützungsleistungen zur Teilnahme an der Gesellschaft in eigener Verantwortung „einzukaufen“ bzw. zu organisieren. Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt kann ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget erbracht werden, so dass der Budgetnehmer die Geldleistung verschiedener Leistungsträger „wie aus einer Hand“ erhält.

Dabei können folgende Leistungsträger beteiligt sein:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Kriegsofopferfürsorge
- Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Pflegeversicherung
- Integrationsämter

Das persönliche Budget ist aber keine eigene Leistungsart und auch keine selbständige Leistung, sondern eine Modalität zur Ausführung von auf anderen Vorschriften beruhenden Leistungen, wie zum Beispiel ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX zum 1. Juli 2001 wurde erstmalig mit § 17 SGB IX eine Vorschrift zum persönlichen Budget für Menschen mit Behinderung eingeführt. Damit schuf der Gesetzgeber erstmalig umfassend für fast alle Träger von Rehabilitationsleistungen eine verbindliche Rechtsnorm, die es ihnen ermöglicht, anstatt einer Sachleistung eine Geldleistung zu gewähren.

Hintergrund für die Einführung war die langjährige Forderung behinderter Menschen nach einem grundlegenden Paradigmenwechsel von einem Fürsorgesystem hin zu größerer individueller Selbstbestimmung und einem Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfe. Die Gewährung des persönlichen Budgets soll den Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

chen. Trotz ihrer Abhängigkeit von regelmäßig notwendig werdenden Hilfen und Dienstleistungen soll es für sie möglich werden ihren Alltag in eigener Verantwortung zu gestalten. Sie sollen mit Hilfe des Budgets entscheiden können, welche Hilfe sie wann in Anspruch nehmen und welche Personen sie mit den notwendigen Dienstleistungen beauftragen.

Die meisten Persönlichen Budgets werden derzeit von Sozialhilfeträgern im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Die Eingliederungshilfe soll hierbei Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung erschwert ist; also einen Nachteilsausgleich bewirken.

Unterschied zum bisherigen System

Nach dem „alten“ System hat ein behinderter Mensch, einen Antrag beim Sozialhilfeträger auf Aufnahme z. B. in ein Wohnheim gestellt. Der Leistungsträger erteilt gegenüber dem Wohnheimträger eine Kostenzusage. Der Mensch mit Behinderung erhält dafür die Leistungen, die das Heim mit dem Sozialhilfeträger vereinbart hat.

Beispielsweise kann ein Mensch mit Behinderung zu hohen Kosten in einem Heim untergebracht sein, obwohl er eine Betreuung rund um die Uhr nicht benötigt. Eine eigene Wohnung setzt aber voraus, dass ihm Assistenzleistungen zur Verfügung stehen, um die Dinge zu erledigen, die er selbständig nicht leisten kann.

Dies ermöglicht das Persönliche Budget, denn hier wird vom Sozialhilfeträger ein Budgetbetrag ermittelt, den der Mensch mit Behinderung benötigt, um seine Behinderung auszugleichen. Diesen Betrag erhält der behinderte Mensch auf ein Konto ausbezahlt.

Er kann sich dann entsprechend der in der so genannten Budgetkonferenz festgelegten Hilfebedarfe, die seine Behinderung ausgleichen sollen, seine Assistenzleistungen selbst einkaufen und die Leistungsanbieter frei wählen. Hierbei können zum Beispiel auch Nachbarn und Bekannte eingebunden werden, deren Hilfe dann auch mit einer Geldleistung vergütet werden kann.

Lexikon

Der Sachverständigengutachter im Betreuungsverfahren

Im Betreuungsverfahren wird ein Sachverständiger in folgenden Fällen vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Wenn die Notwendigkeit einer Betreuung festgestellt werden soll,
- wenn eine zu genehmigende Handlung (§68b FGG), wie Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen eingeleitet werden muss,
- zur Genehmigung einer Heilbehandlung / Sterilisation,
- zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (1903 BGB),
- zur Erweiterung der Aufgabenkreise.

Die betroffene Person muss vor der Erstellung des Gutachtens persönlich angehört bzw. untersucht werden. Dabei gilt es den Sachverhalt, die Vorgeschichte, andere vorliegende Untersuchungsergebnisse, sonstige Erkenntnisse oder Prognosen zu benennen. Zur Einrichtung einer Betreuung sind dann die Aufgabenkreise und die Dauer vorzuschlagen. Falls eine Betreuung nicht für notwendig erachtet wird müssen andere Hilfsmöglichkeiten vom Gutachter aufgezeigt werden.

Der im Betreuungsverfahren eingeschaltete Sachverständige ist in den meisten Fällen ein Arzt, kann aber auch ein Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge usw. sein. Die erforderliche Sachkunde wird durch den Richter geprüft und dargelegt. Lediglich ein Facharzt für Psychiatrie kann ohne Prüfung als Gutachter berufen werden.

Das Gutachten ist Grundlage für die Entscheidungsfindung durch den Richter. Er muss es kritisch überprüfen und würdigen, gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen einholen. Letztverantwortlich für die Entscheidung ist der Richter.

Bei der Verlängerung einer bereits angeordneten Betreuung kann auch ein ärztliches Gutachten ausreichend sein. Es ist dem Gericht außerdem möglich auf das Gutachten des medizinischen Dienstes im Rahmen der Pflegeversicherung zurückzugreifen.

*Quelle: Horst Deinert: Onlinelexikon Betreuung
<http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Sachverstaendigengutachten> vom 24.10.2006*

Das Budget wird in der Regel für ein Jahr festgelegt. Am Ende des Zeitraums wird die ordnungsgemäße Verwendung des Budgetbetrages überprüft und neue Festlegungen getroffen.

Welche Hilfen sind möglich?

Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe können unter anderem gewährt werden für Wohnen und Selbstversorgung, für Mobilität, für

Soziale Kontakte, für Tages- und Freizeitgestaltung und Information und Kommunikation.

Am 1.7.2004 startete bundesweit in 14 Modellregionen eine erste flächendeckende Erprobungsphase dieser neuen Form der Leistungsgewährung. Die Ergebnisse sind ermutigend. Kaum eine am Modellprojekt teilnehmende Person wollte zurück zur früheren Form der Leistungsgewährung. Die meisten Teil-



nehmer gaben an, dass sich Ihre Lebenssituation durch das Persön-

liche Budget verbessert habe. Die Erprobungsphase dauert noch bis zum 31.12.2007.

Ab 1.1.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget.

Wie komme ich zu einem Persönlichen Budget?

Es muss ein Antrag beim zuständigen Leistungsträger gestellt wer-

den. Für die Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen ist das das örtliche Sozialamt.

Wenn Sie Fragen zum Persönlichen Budget haben, wenn Sie sich bitte an ihr zuständiges Sozialamt.

Alexandra Frank-Schinke
Sozialamt Nürnberg



Ihre Frage

Kann ich als Betreuer direkt aus Heimverträgen haftbar gemacht werden, die ich für meinen Betreuten unterschrieben habe?

Immer wieder versuchen Träger von Heimen in Einzelfällen, finanzielle Risiken (Zahlungsunfähigkeit des Bewohners) auf den Betreuer abzuwälzen.

„Im Regelfall schließt der Betreuer Verträge nur mit Wirkung für und gegen den Betreuten ab, er selbst kann nur in Ausnahmefällen zur Zahlung der Heimkosten herangezogen werden. (...) Zum Teil werden Betreuer deshalb beim Abschluss eines Heimvertrages aufgefordert, eine ‚Heimkostenübernahmeerklärung‘ zu unterschreiben.“
Kay Lütgens http://www.bdb-ev.de/v_rechtsprechung/rechtsprechung_01_02.php

Ist eine solche Erklärung im Heimvertrag versteckt formuliert, dann besteht evtl. die Chance sich gegen eine solche Formulierung zur Wehr zu setzen. Hat man aber in einer gesonderten Erklärung eine Bürgschaft

übernommen, so kann man sich der Zahlungspflicht kaum entziehen.

Als Betreuer muss man solch eine Bürgschaft nicht übernehmen und es ist dringend davon abzuraten, solch eine Erklärung zu unterschreiben. Der Betreuer unterschreibt nur als gesetzlicher Vertreter und ist nicht persönlich Vertragspartner. Dies gilt auch bei Behandlungsverträgen z.B. mit Pflegediensten, Krankenhäusern etc. Es soll immer klar aus dem Vertrag hervorgehen, dass der Betreuer in seinem Amt als gesetzlicher Betreuer unterschreibt. Deinert/Lütgens/Meier empfehlen daher in ihrem Buch „Die Haftung des Betreuers“, dass der Betreuer in Verträgen aller Art den Namen des Betreuten als Vertragspartner deutlich macht und seiner Unterschrift den Zusatz „Betreuer gem. § 1896ff BGB“ hinzufügt (S. 104 – 111).

Wenn der Betreuer im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss einen Fehler macht, weil er z.B. Sozialleistungen nicht rechtzeitig beantragt und dadurch die Finanzierung der vertraglichen Leistungen nicht gegeben ist, dann ist der Betreuer gegenüber dem Betreuten in der Haftung, denn es wurde ja dem Betreuten ein Schaden zugefügt. Der Vertragspartner kann aber seine Ansprüche nicht persönlich an den Betreuer richten. Ausnahmen sind der oben beschriebene Fall, wenn ausdrücklich eine Bürgschaft übernommen wurde oder wenn der Betreuer den Vertragspartner bewusst getäuscht hat.

Nähere Informationen hierzu:

Deinert/Lütgens/Meier: „Die Haftung des Betreuers – Ein Praxisbuch für Betreuer“, Köln, 2004

Ein Leserbrief

Erstmals bekam ich die Ausgabe 23 / Juni 2006 des „BtG... Magazin“. Vielen Dank dafür.

Ich finde die Artikel in diesem Magazin sehr interessant und hilfreich für meine Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin. Da ich nicht an allen Veranstaltungen / Vorträgen im VdK-Haus teilnehmen kann, ist es mir möglich in dem Magazin den Inhalt der Vorträge nachzulesen und ich bin trotz meines Fehlens gut informiert.

Weitere Informationen hoffe ich anlässlich der Grundlagenschulung am 28.10.2006 zu erhalten, zu der ich mich bereits angemeldet habe.

Für die Begleitung durch einen Ihrer Betreuungsvereine bedanke ich mich bei dieser Gelegenheit ebenfalls. Die Mitarbeiterinnen waren stets für meine Fragen offen und haben mir sehr gut weitergeholfen, da – besonders am Anfang meiner ehrenamtlichen Tätigkeit - noch Unsicherheiten vorhanden waren.

Gisela Hofmann

Vollmacht oder gesetzliche Betreuung?

Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

Eine Fachveranstaltung des Arbeitskreis Betreuung



Am 16.11.06 luden die Nürnberger Betreuungsvereine und die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg im Caritas-Pirckheimer-Haus zu einer Fachveranstaltung zu dem wichtigen Thema „Betreuung oder Vollmacht – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen“ ein. Ca. 250 Personen sind gekommen und zeigten damit, dass dieses Thema vielen Menschen „unter den Nägeln brennt“. Prof. Dr. Bengel (Notar), Manfred Schwerdtner (Vizepräsident des Amtsgerichts Nürnberg) und Franz Herrmann (Leiter der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg) referierten als Experten.



Franz Herrmann stellte in einer kurzen thematischen Einführung die beiden Möglichkeiten der Vorsorge – Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht - vor und wies auf den besonderen Vertrauenscharakter der Vollmacht hin. Da hier wegen der fehlenden Kontrolle durch das Amtsgericht Missbrauchsgefahr droht, muss bei der Auswahl des Bevollmächtigten sehr sorgfältig vorgegangen werden. Anhand eines Beispiels schilderte er einen Fall von Vollmachtsmissbrauch.

Prof. Bengel erklärte im Anschluss die Rechtsnatur der Vollmacht. Was ist bei der Formulierung einer Vollmacht zu beachten, welche Handlungsbereiche müssen ausdrücklich erwähnt sein, damit sie von der Vollmacht erfasst werden und in welchen Fällen ist die Vollmacht notariell zu beurkunden.

Manfred Schwerdtner stellte der Vollmacht ausführlich das Betreuungsverfahren gegenüber und fasste am Ende seines Vortrages wesentlichen Unterschiede von Vollmacht und Betreuung zusammen, die je nach Betrachtungsweise als Vor- oder Nachteil bewertet werden können. Dies könne aber jeder nur

subjektiv aufgrund der individuellen Situation für sich entscheiden.

Nach einer kurzen Pause beantworteten die Referenten konkrete Fragen aus dem Publikum. Für manch einen der Anwesenden war nach den umfangreichen Ausführungen längst noch nicht alles klar, sondern die Fülle der Informationen musste nun erst verarbeitet oder noch einmal vertieft werden.

Für weitergehende Informationen und Fragen zum Thema Betreuungsverfügung oder Vollmacht stehen daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg und der Betreuungsvereine auch nach dieser Veranstaltung gerne zur Verfügung. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der letzten Seite dieser Zeitung.





Termine

| | |
|---|--|
| 05.12.06, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 05.12.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Weihnachtsfeier |
| 06.02.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 06.02.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Vortrag: Beginn und Ende einer Betreuung |
| 06.03.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 06.03.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Vortrag: Tod des Betreuten – Vorsorge und Bestattungsauftrag |
| 03.04.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht. <i>(Die Veranstaltung findet dieses Mal im Rahmen der Alzheimer-Kampagne 2007 statt)</i> |
| 03.04.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Vortrag: Hilfsmittel in der Pflege, Finanzierungsmöglichkeiten |
| 05.06.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 05.06.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Vortrag: Pflegebedürftig, aber keine Einstufung – was tun? |
| 03.07.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 03.07.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Vortrag: Ambulante Hilfen zur Vermeidung von Heimaufnahmen |
| 07.08.07, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4 | Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht |
| 07.08.07, 18.00 Uhr, SkF, Leyherstraße 31 | Sommerfest |

Wir beraten Sie gerne:

- Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911- 4506 0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de
- Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 – 23 54 210, birgit.saffer@caritas-nuernberg.de
- Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911 – 51 51 41, LiV.eV@nefkom.net
- Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 99 20, CzesnickP@lhnbg.de
- Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31, 90487 Nürnberg, Tel.: 0911 – 310 78 13, info@skf-nuernberg.de
- Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de
- Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg, Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke, Simone Ochsenkühn, Eva-Maria Öhmt

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 1.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an nebenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.